

Wasserwehrdienstsatzung -WWDS- - der Stadt Bad Berka

Aufgrund von § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und § 19 Abs. 1, Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka in seiner Sitzung am 15.5.2022 folgende Satzung beschlossen:

	Ausfertigung	Veröffentlichung Amtsblatt-Nr.	Inkrafttreten
Satzung	03.06.2022	06 / 2022	02.07.2022

Inhalt:

- § 1 Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes
- § 5 Weiterleitung von Hochwassernachrichten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bad Berka richtet einen Wasserwehrdienst ein, weil sie erfahrungsgemäß von Hochwasser bedroht ist.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren im Allgemeinen (z.B. durch Überschwemmungen, Hochwasser, Eisgang oder anderen Ereignissen) im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Bad Berka, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.
- (4) Diese Wasserwehrsatzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Berka einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) ¹Die Stadt Bad Berka trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen

Maßnahmen. ²Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend dem Alarm- und Einsatzplan der Stadt Bad Berka bei Hochwasser und Starkniederschlägen. ³Ihr obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(2) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a. Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie deren Beurteilung im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b. Warnung betroffener Personen (z.B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Hochwasser- und Eisgefahren/Überschwemmungsgefahren,
- c. Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d. Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e. Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (z.B. Einläufe, Zuläufe, Durchlässe, Brücken sind ggf. freizulegen bzw. zu beräumen),
- f. Bei Verschärfung der Lage Einrichten von Wachdiensten,
- g. Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Hochwasser oder Eisgang,
- h. Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten Deichen, Brücken, Durchlässen u.a. Objekten,
- i. Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanung,
- j. Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(3) ¹Die Stadt Bad Berka stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben erhält:

- a. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Flussabschnitte sowie der Infrastruktur,
- b. den Leiter der Wasserwehr, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- c. den Sammlungsart,
- d. die Art der Alarmierung,
- e. die Ablösung und Versorgung,
- f. die Art der Nachrichtenübermittlung,
- g. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h. den Lagerort der Hochwasserbekämpfungsmittel.

²Der Organisationsplan ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. ³Er wird mindestens alle 3 Jahre oder aus besonderem Anlass fortgeschrieben.

(4) ¹Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Bad Berka auf der Grundlage des Organisationsplanes einen Alarm und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a. die Bezeichnung der Gefährdungsabschnitte und die zu kontrollierenden Objekte,
- b. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c. die einzuleitenden Maßnahmen,
- d. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e. die zu alarmierenden Personen und Sammlungsorte.

²Der Alarm- und Einsatzplan ist mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. ³Die Fortschreibung ist den im Organisationsplan genannten Personen bekannt zu geben.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) ¹Zur Abwehr von Wassergefahren ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. ²Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. ³Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen.
- (2) ¹Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort. ²Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- und Einsatzort. ³Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.
- (3) Bei einem gemeinsamen Einsatz der Wasserwehr und der Feuerwehr übernimmt nach § 24 ThürBKG der Einsatzleiter der Feuerwehr die Einsatzleitung.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) ¹Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a. die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Berka,
 - b. die Beschäftigten der Stadtverwaltung, des Bauhofes und des Eigenbetriebes der Stadt Bad Berka,
 - c. die Bewohner der Stadt ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55, Satz 3 ThürWG),
 - d. Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende.

²Bei der Auswahl der in Satz 1, Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. ³Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. ⁴Die Herangezogenen bilden den Wasserwehrdienst.

- (2) ¹Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1, Satz 1, Buchstabe c. und d. sollen einen schriftlichen Heranziehungsbescheid mit folgendem Inhalt erhalten:
 - a. Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b. Art der Dienstpflicht (Arbeitsleistung oder Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln, Fahrzeugen),
 - c. Sammlungsart im Falle der Alarmierung,
 - d. die während des Wasserwehrdienstes zu übernehmenden Pflichten.

²Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. ³Der Heranziehungsbescheid ist in diesen Fällen im Nachgang auszureichen. ⁴Die Hilfe

kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchtet oder andere höherrangige Pflichten verletzen müsste.

- (3) ¹Die nach Absatz 1, Satz 1, Buchstabe c. und d. Herangezogenen können auf Anordnung des Einsatzleiters zusätzlich zu ihrer Mitarbeit verpflichtet werden, dringend benötigte Geräte, Maschinen, bauliche Anlagen oder weitere Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen, insbesondere Treibstoffe zur Verfügung zu stellen. ²Eine Stellvertretung ist zulässig.
- (4) ¹Personen die im Hochwasserfall zur Hilfeleistung aufgefordert werden oder mit Zustimmung des Einsatzleiters freiwillig Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. ²Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters. ³Die betreffenden Personen werden im Rahmen des Wasserwehrdienstes im Auftrag der Stadt tätig, ihre Handlungen werden der Stadt zugerechnet.
- (5) Alle Kräfte nach Absatz 1, Satz 1, Buchstabe a. und b., die im Einzelfall Aufgaben der Wasserwehr wahrnehmen, nehmen, soweit erforderlich, an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.
- (6) ¹Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch die Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt Bad Berka eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangt. ²Für Entschädigungen findet das Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. ³Die Stadt Bad Berka haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens des Geschädigten getroffen worden sind. ⁴Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (7) Wer ein Hochwasser bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich unter der Telefonnummer 112 die Zentrale Leitstelle des Fachdienstes Feuerwehr zu benachrichtigen.

§ 5 Weiterleitung von Hochwassernachrichten

Die Stadtverwaltung Bad Berka gibt die eingehenden Hochwassernachrichten unverzüglich der Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet bekannt. (Thüringer Verordnung zur Errichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren ThürWAWassVO).

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1, Satz 1, 4, 5 und Abs. 2 ThürKO, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. trotz seiner Heranziehung nach § 4 Abs. 1 der Verpflichtung nicht nachkommt, es sei denn, dass die Person durch eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder höherrangige Pflichten verletzen müsste,

- b. seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 dringend benötigte Geräte, Maschinen, bauliche Anlagen oder weitere Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen, insbesondere Treibstoffe zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt,
 - c. seiner Pflicht, nach § 4 Abs. 7 unverzüglich unter der Telefonnummer 112 die Zentrale Leitstelle des Fachdienstes Feuerwehr zu benachrichtigen, nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1, Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 Abs. 1, Satz 6, ThürKO ist die Stadt Bad Berka.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.